

Hygienekonzept der SG Harburg für die Sporthalle Kerschensteinerstraße

1. Zutritt zur Sportstätte

Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Diese sind insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Husten, Fieber, Schnupfen, eine Störung oder der Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns und akute Atemnot.

Darüber hinaus gibt es keine Zutrittsbeschränkung, womit allen Personen der Zutritt gewährt ist. Aus diesem Grund entfällt eine Einlasskontrolle.

2. Maskenpflicht

Innerhalb der Sportstätte gilt für alle Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Als medizinische Maske gilt ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske), eine FFP2-Maske oder eine sonstige Atemschutzmaske mit technisch vergleichbarem oder höherwertigem Schutzstandard ohne Ausatemventil.

Personen, die das 14. Lebensjahres vollendet haben, sind zum Tragen einer FFP2-Maske verpflichtet.

Die Masken dürfen von den Spieler*innen zur Sportausübung sowie von den Offiziellen beider Mannschaften und den Schiedsrichter*innen während des Spiels abgelegt werden.

Die Masken dürfen von allen Personen zum Verzehr von Speisen und Getränken, jeweils an festen Sitz- oder Stehplätzen, abgenommen werden.

Personen, die vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original oder einen Schwerbehindertenausweis glaubhaft machen, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind von der Maskenpflicht befreit.

Personen, die entgegen einer aufgrund dieser Verordnung bestehenden Maskenpflicht die jeweils vorgeschriebene Maske nicht tragen, ist der Zutritt zur Sportstätte und die Teilnahme am Spielbetrieb nicht gestattet, bzw. die Personen werden der Sportstätte verwiesen.

3. Mannschaften, Kampfgericht, Schiedsrichter*innen und Zuschauende

Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist für alle Personen untersagt.

a. Mannschaften

Jede Mannschaft bekommt eine Kabine zugewiesen, die vor dem Spiel, in der Halbzeit und nach dem Spiel zu nutzen ist. Die zugewiesene Kabine wird von einer/einem Verantwortlichen der SG Harburg mitgeteilt. (Aufteilung siehe Anhang A)

Es wird ausdrücklich empfohlen, dass die Mannschaften sowohl vor als auch nach dem Spiel so wenig Zeit wie möglich in der Sportstätte verbringen.

Es gilt die unter Punkt 2 beschriebene Maskenpflicht.

b. Kampfgericht

Während eines Spiels wechseln die für das Kampfgericht zuständigen Personen nicht. Es sollen möglichst keine Pfeifen, sondern ausschließlich das Signal der Anzeigetafel verwendet werden. Es gilt die unter Punkt 2 beschriebene Maskenpflicht.

c. Schiedsrichter*innen

Die Schiedsrichter*innen bekommen eine Kabine zugewiesen, die vor dem Spiel, in der Halbzeit und nach dem Spiel zu nutzen ist. Die zugewiesene Kabine wird von einer/einem Verantwortlichen der SG Harburg mitgeteilt. (Aufteilung siehe Anhang A)

Es gilt die unter Punkt 2 beschriebene Maskenpflicht.

Die Bezahlung der Schiedsrichter*innen erfolgt durch eine/n Verantwortliche/n der SG Harburg.

d. Zuschauende

Es wird grundsätzlich empfohlen die Zahl der Zuschauenden auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren.

Es gilt die unter Punkt 2 beschriebene Maskenpflicht.

4. Durchsetzung der Maskenpflicht und Hausrecht

Die Trainer*innen der SG Harburg repräsentieren den Verein ebenso wie der Vorstand und weitere Personen, die innerhalb des Vereins ein Amt innehaben. Sie sind angewiesen die Einhaltung der vorab genannten Regeln durchzusetzen. Hierfür wird den voran genannten Personen das Hausrecht übertragen.

Bei Verstößen gegen die aufgeführten Regeln können die betreffende/n Person/en durch die Repräsentanten der SG Harburg der Halle verwiesen werden.

Zudem besteht die Möglichkeit, dass bei groben Verstößen Bußgelder verhängt werden. Behördlich verhängte Bußgelder sind von den Verursachenden selbst zu tragen.

5. Rechtliche Grundlage

Die Grundlage für dieses Hygienekonzept bildet hauptsächlich die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (Fassung gültig ab 02.04.2022) sowie ergänzend das regionale Hygienekonzept des HHV (Fassung vom 10.03.2021).

Anhang A – Aufteilung der Sportstätte

